

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
Amtliche Abkürzung NKomVG
Normtyp Gesetz
Normgeber Niedersachsen

§ 68 NKomVG - Protokoll

¹Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Vertretung ist ein Protokoll zu fertigen. ²Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. ³Jedes Mitglied der Vertretung kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen. ⁴Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 69 NKomVG - Geschäftsordnung

¹Die Vertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.